

1974	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1974	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz ..... 612-12-1	1341
25. 6. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe ..... 2171-1-1-2	1346
26. 6. 74	Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung (Numerierung der auf der Mosel verkehrenden Fahrzeuge) ..... 9501-29	1347
26. 6. 74	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße (Erteilung der amtlichen Schiffsnummer an Fahrzeuge, die ein Schiffsattest besitzen) ..... 9502-4	1349
26. 6. 74	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf „Landwirt“ .....	1351
26. 6. 74	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf „Landwirt“ ...	1352
18. 6. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter) ..... 8052-1	1356
—	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung ..... 9026-1	1357
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		1357

## Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2, des § 6 Abs. 2, der §§ 7, 8 und 11 Satz 2 sowie des § 14 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 684), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungs-

bestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Karten, die auf der Vorderseite mit Fragen und/oder Antworten — in Wort und/oder Bild — versehen sind, ohne mit weiteren unterschiedlichen Zeichen, Zahlen, Figuren oder Sinnbildern versehen zu sein.“
2. § 2 und seine Überschrift werden gestrichen.

## 3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzten Steuersätze werden für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte ermäßigt und für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte erhöht.“

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken der Spielkarten, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie die Verwaltung befinden, ferner die Räume und Flächen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

1. einzelne Räume, Raunteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. in der näheren Umgebung des Herstellungsbetriebes im Umkreis bis zu 25 Kilometer gelegene Räume, in denen Spielkarten bearbeitet, verpackt oder gelagert werden, weil die Räume innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreichen, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,

wenn die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ein Betrieb, in dem Spielkarten nur verpackt werden, ist nicht Herstellungsbetrieb.“

## 5. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen — einschließlich Gestellungsbefreiung — gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verkehr“ die Worte „hinsichtlich der Spielkartensteuer“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

## 6. In § 7 Abs. 8 Satz 1 werden zwischen den Worten „im Ausgangslagerbuch“ und dem Wort „von“ die Worte „oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.

## 7. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vierten Werktag“ durch die Worte „siebenten Arbeitstage“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 17 Abs. 2)“ durch die Worte „dem Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1) oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „zu seiner Buchführung“ durch die Worte „zu dem Ausgangslagerbuch oder den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an den gleichen Empfänger abgegebenen Spielkarten mit einer Sammelanmeldung, in der die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen sind, spätestens am siebenten Arbeitstage des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## e) Satz 1 des neuen Absatzes 4 erhält folgende Fassung:

„Der Versender hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Spielkarten nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden.“

## 8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch die Worte „Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 17 Abs. 2)“ durch die Worte „dem

Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1) oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „verbringen und spätestens am folgenden Werktag in das Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1)“ durch die Worte „bringen und spätestens am folgenden Arbeitstag in das Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1) oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in die betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „zu der Eintragung“ gestrichen und die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Ausgangslagerbuch“ durch die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, bei dem Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 bei den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung mit den Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind, sofern dies zur Sicherung der Steuerbelange erforderlich erscheint.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen die Gesamtmenge der im Laufe eines Monats zurückgenommenen Spielkarten darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung zu übertragen.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anmeldung des Herstellungsbetriebes

(1) Wer Spielkarten herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes,
2. eine Beschreibung der Herstellungsräume und — soweit vorhanden — der Druckerei und der Räume, in denen Spielkarten verpackt und versandfertig gemacht werden, sowie der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischen-erzeugnisse und Fertigerzeugnisse,
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter Angabe der zu verwendenden Stoffe und der herzustellenden Fertigerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht be-

einträchtigt werden. Es kann weitere Angaben fordern, die für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister verlangen.

(2) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen werden dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und die amtlichen Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, zu führen und aufzubewahren ist.“

11. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt.

12. In § 14 werden in der Überschrift das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt und Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Semikolon folgender Satz angefügt:

„in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, welche tägliche Betriebszeit im allgemeinen eingehalten wird.“

b) Nach der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Änderungen der Betriebszeit mindestens 24 Stunden vorher.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebes, soweit es voraussichtlich über vier Wochen hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Arbeitstages.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Spielkarten in dem Betrieb verfolgen können.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Auf-

schrift „Ausgangslager für Spielkarten“ kenntlich zu machen. Wenn für die Lagerung abgesonderte Räume nicht vorhanden sind, sind die betreffenden Teile der Betriebsräume durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.

(4) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebes zulassen, wenn die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Monat, zusammengefaßt werden, soweit die erforderlichen Angaben in den betrieblichen Unterlagen übersichtlich enthalten sind und diese von den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit eingesehen werden können.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 16 Abs. 4), kann die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Ausgangslagerbuchs befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für Zwecke der Steueraufsicht“ durch die Worte „zu steuerlichen Zwecken“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die zu innerbetrieblichen Zwecken geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

#### „§ 19

##### Vernichtung von Spielkarten

(1) Sollen Spielkarten während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat dies

der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(2) Die Vernichtung der Spielkarten ist amtlich zu beaufsichtigen. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Pflicht zur Abgabe einer Anzeige über die Vernichtung befreien und zulassen, daß die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorgenommen wird, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Hersteller hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

18. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

#### „§ 19 a

##### Behandlung der im Ausgangslager untergegangenen Spielkarten

(1) Wenn im Ausgangslager Spielkarten untergegangen sind, so hat dies der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Diese kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Hersteller hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

19. In § 20 werden ersetzt:

a) In der Überschrift das Wort „Probeentnahme“ durch das Wort „Probenentnahme“,

b) die Worte „Beamten des Steueraufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“,

c) das Wort „hergestellten“ durch die Worte „hergestellten und in den Betrieb eingebrachten“.

20. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

##### Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Spielkarten aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von zwei Wochen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Diese kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Sie kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Die Bestände können auch amtlich aufgenommen werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich aufgenommen, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden."

21. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „z. B. für die Führung der Betriebsbücher,“ gestrichen.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Kennzeichnung auf der Umhüllung kann unterbleiben, wenn diese aus einem durchsichtigen Stoff besteht und wenn das obenauf liegende Blatt des Spiels Name und Wohnort oder das Kennzeichen des Herstellers einwandfrei erkennen läßt. Die Kennzeichen und die Kartenblätter, auf denen sie angebracht werden, sind der Zollstelle vor der erstmaligen Verwendung des Kennzeichens, bei eingeführten Spielkarten mit der Anmeldung zur Steuerfestsetzung anzuzeigen.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „denselben Einbringer im Reiseverkehr oder im Postzollverkehr“ durch die Worte „dieselbe Person im Reiseverkehr oder mit der Post“ ersetzt.

23. Nach § 24 werden die Überschrift „Zu § 14 Nr. 1 des Gesetzes“ und die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24 a

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Gebrauch von unversteuerten Spielkarten verboten. Dies gilt nicht, soweit Spielkarten auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt gebraucht werden dürfen.“

24. Nach dem neuen § 24 a werden die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. nach Versendung unversteuerter Spielkarten in einen anderen Herstellungsbetrieb einer

in § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 bezeichneten Meldepflicht zuwiderhandelt,

2. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt,

3. einer Anzeigepflicht nach § 13 oder § 14 zuwiderhandelt,

4. einer Pflicht zur Führung von Ausgangslagerbüchern nach § 17 Abs. 1 oder von besonderen Anschreibungen nach § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 18 Satz 2 die zu steuerlichen Zwecken geführten Bücher nicht ordnungsmäßig aufrechnet oder abschließt,

6. entgegen § 19 Abs. 1 die beabsichtigte Vernichtung von Spielkarten oder entgegen § 19 a Abs. 1 den Untergang von Spielkarten im Ausgangslager nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

7. einer Vorschrift des § 21 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt,

8. der Vorschrift des § 22 Abs. 1 über die Anzeige des Absatzes von Spielkarten im Einzelhandel zuwiderhandelt,

9. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 4 Kennzeichen oder Kartenblätter nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3 über die Verpackung oder Kennzeichnung von Spielkarten zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Vorschrift des § 24 a über den Gebrauch unversteuerter Spielkarten in Freihäfen verstößt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 1 jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1974

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung  
für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe**

Vom 25. Juni 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1504) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Ausbildungsförderungsgesetz“ durch das Wort „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ ersetzt.
2. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 werden folgende Nummern 11 bis 15 angefügt:  
„11. Lehnanstalten für Masseure,

12. Lehnanstalten für Gesundheitsaufseher,
13. Lehnanstalten für sprachtherapeutische Assistenten,
14. Hebammenlehnanstalten,
15. Schulen für Krankenpflegehilfe.“

**Artikel 2**

**§ 1**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Verordnung  
zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung  
(Numerierung der auf der Mosel verkehrenden Fahrzeuge)**

Vom 26. Juni 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird verordnet:

§ 1

Die Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 833 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 1.10 wird durch folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. Auf Schubleichtern ist jedoch das Mitführen der in Nummer 1 Buchstaben a und g genannten Schiffspapiere nicht erforderlich, wenn an Bord eine Metalltafel angebracht ist, aus der die amtliche Schiffsnummer des Fahrzeugs oder sein Name, die Nummer seines Schiffsattestes bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde, die Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, bzw. die Behörde, welche die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, und das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Schiffsattestes bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde ersichtlich sind.

Diese Tafel von mindestens 60 mm Höhe und 120 mm Länge muß gut sichtbar und ablesbar auf der hinteren Steuerbordseite des Schiffes dauerhaft befestigt sein. Folgende Angaben müssen in gut leserlichen Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein:

AMTLICHE SCHIFFSNUMMER: oder NAME:  
NUMMER DES SCHIFFSATTESTES BZW.  
DER ALS ERSATZ ZUGELASSENEN UR-  
KUNDE:

UNTERSUCHUNGSKOMMISSION BZW.  
BEHÖRDE, WELCHE DIE ALS ERSATZ  
ZUGELASSENE URKUNDE AUSGESTELLT  
HAT:

GÜLTIG BIS:

Die vorgenannten Schiffspapiere sind in diesem Falle beim Schiffseigentümer aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffsattestes bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde muß durch eine Untersuchungskommission bzw. durch die Behörde, welche die

als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, festgestellt und durch ihr Zeichen, das auf der Tafel eingeschlagen wird, bestätigt werden.“

2. § 2.01 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„c) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabe- stelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, deren Heimathafen oder Registerort in einem der Rhein- oder Moseluferstaaten oder in Belgien liegt, jedoch nicht für schwimmende Geräte, Fähren, Sport- und Vergnügungsboote und Fahrgastschiffe.

Die amtliche Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

b) In Nummer 3 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„3. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muß beim Namen und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen.“

§ 2

(1) Fahrzeugen außer Seeschiffen, Sport- und Vergnügungsbooten, Fähren sowie Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit unter 15 t oder einer Wasserverdrängung von weniger als 15 m<sup>3</sup> wird die in § 2.01 Nummern 1 und 3 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vorgesehene amtliche Schiffsnummer von der zuständigen Stelle des Moseluferstaates erteilt, in welchem das Fahrzeug registriert ist oder in dem sich sein Heimatort befindet.

(2) Fahrzeugen, für die ein Rheinschiffsattest ausgestellt wird oder die ein solches besitzen, wird die amtliche Schiffsnummer nach den für den Rhein geltenden Bestimmungen erteilt.

(3) Die dem Fahrzeug erteilte amtliche Schiffsnummer ist entweder nach den für den Rhein geltenden Vorschriften in das Rheinschiffsattest oder in die als Ersatz zugelassene Urkunde von der dafür zuständigen Behörde einzutragen.

(4) Die amtliche Schiffsnummer besteht aus sieben arabischen Ziffern. Die beiden ersten Ziffern bezeichnen den Staat und die Dienststelle, in der diese amtliche Schiffsnummer erteilt worden ist.

Es gilt folgender Schlüssel:

Frankreich	01—19
Niederlande	20—39
Bundesrepublik Deutschland	40—59
Belgien	60—69
Schweiz	70—79
Luxemburg	80
Reservenummern	81—99

Die folgenden fünf Ziffern der amtlichen Schiffsnummer entsprechen der laufenden Nummer des von der zuständigen Stelle geführten Registers. Zur technischen Überprüfung kann der amtlichen Schiffsnummer ein Kleinbuchstabe angehängt werden.

(5) Jedes Fahrzeug darf nur eine amtliche Schiffsnummer haben. Diese Nummer bleibt während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeugs bestehen, außer wenn es in einem anderen Staat registriert wird oder dort seinen Heimatort erhält. Ist der andere Staat ein Rhein- oder Moseluferstaat oder Belgien, so ist die an Bord mitzuführende Urkunde, in welche die amtliche Schiffsnummer eingetragen ist, der für die Bestätigung oder Neuausstellung dieser Urkunde zuständigen Behörde vorzulegen; die Behörde löscht die ungültig gewordene amtliche Schiffsnummer und trägt gegebenenfalls die neue durch die zuständige Stelle erteilte amtliche Schiffsnummer ein.

(6) Der Schiffseigner oder sein Vertreter hat bei der zuständigen Stelle unter Verwendung eines Vordrucks, dessen Muster vom Bundesminister für Verkehr veröffentlicht wird, die Erteilung der amtlichen Schiffsnummer zu beantragen, diese gemäß den Absätzen 2 und 3 in das Schiffsattest oder die als Ersatz

zugelassene Urkunde einzutragen und sie nach den Bestimmungen des § 2.01 Moselschiffahrtpolizeiverordnung am Fahrzeug anbringen zu lassen. Ebenso hat er die amtliche Schiffsnummer entfernen zu lassen, sobald sie ungültig geworden ist.

(7) Die amtliche Schiffsnummer ist für Fahrzeuge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb sind, von den nach Absatz 6 verantwortlichen Personen unter Vorlage des Rheinschiffsattestes oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli 1975 zu beantragen.

(8) Zuständige Stelle für die Erteilung der amtlichen Schiffsnummer ist der Bundesminister für Verkehr. In seinem Auftrag erteilt die amtliche Schiffsnummer die Schiffsuntersuchungskommission Koblenz an Fahrzeuge der Moselschiffahrt, die in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) registriert sind oder dort ihren Heimatort haben und die kein Rheinschiffsattest besitzen. Der Antrag ist bei der Schiffsuntersuchungskommission Koblenz einzureichen. Die Schiffsuntersuchungskommission, die die amtliche Schiffsnummer an Fahrzeuge erteilt, für die ein Rheinschiffsattest ausgestellt wird oder die ein solches besitzen, bestimmt sich nach den für den Rhein geltenden Vorschriften.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

(2) Für Fahrzeuge, die am 1. Juli 1974 ein gültiges Schiffsattest bzw. eine als Ersatz zugelassene Urkunde besitzen, gelten die Verpflichtungen

- a) nach § 1.10 Nummer 3 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung erst nach dem 30. Juni 1976,
- b) nach § 2.01 Nummer 1 Buchstabe c der Moselschiffahrtpolizeiverordnung erst nach dem 1. Juli 1975.

Bonn, den 26. Juni 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
Gscheidle

**Neunundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße  
(Erteilung der amtlichen Schiffsnummer an Fahrzeuge, die ein Schiffsattest besitzen)**

**Vom 26. Juni 1974**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 70 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird verordnet:

§ 1

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1980), — wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 7 wird folgender neuer Artikel 7 a eingefügt:

„Artikel 7 a

Amtliche Schiffsnummer

1. Die Untersuchungskommission, die einem in einem Rheinuferstaat oder Belgien registrierten oder beheimateten Fahrzeug das Schiffsattest ausstellt, trägt in dieses Schiffsattest die amtliche Schiffsnummer ein, die durch die zuständige Stelle des Staates, in dem es registriert wurde oder in dem sich sein Heimatort befindet, erteilt worden ist.

Den Fahrzeugen, die weder aus einem Rheinuferstaat noch aus Belgien stammen, wird die in das Schiffsattest einzutragende amtliche Schiffsnummer von der zuständigen Stelle des Staates erteilt, in dem sich die Untersuchungskommission befindet, die ihnen dieses Schiffsattest erteilt.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Seeschiffe, Sport- oder Vergnügungsboote und Fähren sowie auf Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit unter 15 t oder einer Wasserverdrängung von weniger als 15 m<sup>3</sup>, selbst wenn diese Fahrzeuge ein Schiffsattest besitzen.

2. Die amtliche Schiffsnummer besteht aus sieben arabischen Ziffern. Die beiden ersten Ziffern bezeichnen den Staat und die Dienststelle, von denen diese amtliche Schiffsnummer erteilt worden ist.

Es gilt folgender Schlüssel:

Frankreich	01—19
Niederlande	20—39
Bundesrepublik Deutschland	40—59
Belgien	60—69
Schweiz	70—79
Reservenummern	80—99

Die folgenden fünf Ziffern der amtlichen Schiffsnummer entsprechen der laufenden Nummer des von der zuständigen Stelle geführten Registers. Zur technischen Überprüfung kann der amtlichen Schiffsnummer ein Kleinbuchstabe angehängt werden.

3. Die amtliche Schiffsnummer bleibt während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeugs bestehen, außer wenn es in einem anderen Staat registriert wird oder dort seinen Heimatort erhält. In diesem Fall ist das Schiffsattest einer Untersuchungskommission vorzulegen, die die ungültig gewordene amtliche Schiffsnummer löscht und gegebenenfalls die neue durch die zuständige Stelle erteilte amtliche Schiffsnummer einträgt.
4. Der Schiffseigner oder sein Vertreter hat bei der zuständigen Stelle die Erteilung der amtlichen Schiffsnummer zu beantragen und nach den Bestimmungen des § 2.01 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung die im Schiffsattest eingetragene amtliche Schiffsnummer am Fahrzeug anbringen zu lassen. Ebenso hat er die amtliche Schiffsnummer entfernen zu lassen, sobald sie ungültig geworden ist.
2. Das für den „Antrag auf Untersuchung eines Fahrzeugs“ durch Artikel 5 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße vorgeschriebene Muster Anlage A wird wie folgt ergänzt:
- a) Nach Nummer 2 „Name des Fahrzeugs“ wird folgende Nummer 2 a eingefügt:  
„2 a. Amtliche Schiffsnummer gemäß Artikel 7 a:“.
- b) In dem Verzeichnis der dem Antrag beizufügenden Urkunden wird nach den Worten: „a) der Schiffsbrief,“ eingefügt: „aa) die Bescheinigung über die Erteilung der amtlichen Schiffsnummer gemäß Artikel 7 a,“.

## § 2

(1) Die in Artikel 7 a der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße genannte zuständige Stelle zur Erteilung der amtlichen Schiffsnummer an Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) registriert sind oder dort ihren Heimatort haben, ist der Bundesminister für Verkehr.

In seinem Auftrag erteilen die amtliche Schiffsnummer auf Antrag

a) die Schiffsuntersuchungskommissionen Duisburg, Köln, Koblenz, Mainz, Würzburg, Mannheim und Heilbronn

für Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, deren Schiffsattest von einer dieser Schiffsuntersuchungskommissionen ausgestellt worden ist oder ausgestellt wird. Der Antrag ist bei der Schiffsuntersuchungskommission einzureichen, die das Schiffsattest ausgestellt hat oder ausstellt,

b) die Schiffsuntersuchungskommissionen Duisburg, Koblenz, Mainz und Mannheim

für Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, deren Schiffsattest von einer Schiffsuntersuchungs-

kommission in einem anderen Rheinufersstaat oder Belgien ausgestellt worden ist oder ausgestellt wird. Der Antrag kann bei jeder der genannten Schiffsuntersuchungskommissionen eingereicht werden.

(2) Die zuständige Stelle für die Erteilung der amtlichen Schiffsnummer an Fahrzeuge, die weder in einem Rheinufersstaat noch in Belgien oder Luxemburg registriert sind oder dort ihren Heimatort haben, ist der Bundesminister für Verkehr. In seinem Auftrag erteilt die amtliche Schiffsnummer auf Antrag die Schiffsuntersuchungskommission, die das Schiffsattest ausgestellt hat oder ausstellt.

(3) Bei der Antragstellung ist ein Vordruck zu verwenden, dessen Muster vom Bundesminister für Verkehr veröffentlicht wird.

(4) Für Fahrzeuge, die am 1. Juli 1974 in Betrieb sind, ist die amtliche Schiffsnummer bis zum 30. Juni 1975 zu beantragen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
Gscheidle

---

**Verordnung  
über die Eignung der Ausbildungsstätte  
für den Beruf „Landwirt“**

Vom 26. Juni 1974

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Mindestanforderungen für die Einrichtung  
und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein landwirtschaftlicher Betrieb sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzung dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt vom 14. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1468) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Er muß insbesondere auch die betrieblichen Zusammenhänge klar erkennen lassen. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) In der Ausbildungsstätte, für die die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen die gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorliegen.

(3) Die Ausbildungsstätte muß nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfaßt sein. Die Ausbildungsstätte soll mehrere Produktionszweige umfassen. Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen müssen den im Hinblick auf die gewählten Produktionszweige zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(4) Die Produktionseinrichtungen des Innen- und Außenbereichs müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein. Dabei muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte und Maschinen für die berufliche Fachbildung zur Verfügung stehen, solange dies zeitlich notwendig ist. Ferner müssen die technischen Einrichtungen zu deren Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung vorhanden sein.

(5) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(6) Auszubildende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Ausbildungsstätte ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 2

**Mindestanforderungen an die Größe**

Die Ausbildungsstätte soll ein hauptberuflich bewirtschafteter Betrieb sein und mindestens das Vierfache einer Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 255 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) erreichen.

§ 3

**Ausnahmeregelungen**

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung zeitlich befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
über die Anforderungen in der Meisterprüfung  
für den Beruf „Landwirt“**

Vom 26. Juni 1974

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung**

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse hat, einen landwirtschaftlichen Betrieb selbständig zu führen, die vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten selbst meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

§ 2

**Gliederung der Meisterprüfung**

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil einschließlich der Meisterprüfungsarbeit (Hausarbeit),
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

Die Prüfungsteile 2, 3 und 4 gliedern sich außerdem in Prüfungsfächer.

(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer Arbeitsunterweisung durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(3) Die mündliche Prüfung sollte vornehmlich in den Fällen erfolgen, in denen die schriftliche Prüfung das Leistungsniveau nicht klar erkennen läßt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß. Hat der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen Prüfung die Note „sehr gut“ erhalten, so ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung möglich.

(4) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 3

**Prüfungsanforderungen im praktischen Teil  
einschließlich der Meisterprüfungsarbeit  
(Hausarbeit)**

(1) In der praktischen Prüfung sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll als schriftliche Hausarbeit erteilt werden, für deren Anfertigung ein Zeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung gestellt wird. Bei der Aufgabenstellung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die Meisterprüfungsarbeit ist so auszuwählen, daß sie eine Analyse eines Gesamtbetriebes enthält und für diesen Betrieb mindestens zwei Entwicklungsmöglichkeiten aufweist, wobei der wirtschaftliche Erfolg und die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen besonders darzustellen sind.

Die Berechnungen müssen auf zwei Buchführungsabschlüssen aufbauen. Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Prüfungsteilnehmer auf dem in der Meisterprüfungsarbeit behandelten landwirtschaftlichen Betrieb diese Arbeit erläutert.

(3) Ist eine Erteilung der Meisterprüfungsarbeit nach Absatz 2 Satz 3 und 4 nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuß eine andere Aufgabe stellen, die zu der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Bezug steht.

(4) Der Arbeitseinsatz soll nicht länger als vier Stunden dauern. Er umfaßt Planung und Durchführung von Innen- und Außenarbeiten. Der Prüfungsteilnehmer hat die Planung schriftlich niederzulegen. In den Arbeitseinsatz soll eine Unterweisungsprobe einbezogen werden.

§ 4

**Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil**

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. pflanzliche Produktion,
2. tierische Produktion,
3. Landtechnik und Arbeitswirtschaft.

(2) Im Prüfungsfach pflanzliche Produktion können geprüft werden:

1. Boden, Boden als Pflanzenstandort und Bodenfruchtbarkeit,

2. Pflanzen und Pflanzenernährung, Düngung,
3. allgemeiner und spezieller Pflanzenschutz,
4. Saatgut, Pflanzgut und Sortenwesen,
5. Produktionsverfahren auf Acker- und Grünland sowie bei Sonderkulturen,
6. Qualitätserzeugung und Marktanforderungen,
7. Lagerung und Vorratshaltung.

(3) Im Prüfungsfach tierische Produktion können geprüft werden:

1. Anatomie und Physiologie der Nutztiere,
2. Fütterung, Futtermittel,
3. Tiergesundheit, Fruchtbarkeitsstörungen,
4. Leistungsprüfungen, Erbwurtermittlung, Vererbung und Zucht,
5. Haltungs- und Produktionsformen der verschiedenen Nutztierarten, Massentierhaltung,
6. Qualitätserzeugung und Marktanforderungen,
7. Aufbereitung und Verwertung.

(4) Im Prüfungsfach Landtechnik und Arbeitswirtschaft können geprüft werden:

1. Arbeitskräftebedarf, Einsatz der Arbeitskräfte, Arbeitsphysiologie,
2. Einsatz und Nutzung von Maschinen und Geräten,
3. Gebäude, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung arbeitswirtschaftlicher Zusammenhänge,
4. Arbeitsverfahren, überbetriebliche Zusammenarbeit,
5. angewandter Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 3 Stunden, die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

## § 5

### Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach Wirtschaftslehre können geprüft werden:

1. Grundlagen und Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion, Agrarstruktur,
2. Betriebs- und Arbeitsorganisation,
3. Betriebsanalyse und Betriebsplanung,
4. Investitionen und Finanzierungsprobleme, Förderungsmaßnahmen,
5. Betriebszweigabrechnung und Betriebserfolg,
6. Markt und Absatz, insbesondere Qualitätsnormen, Erzeugergemeinschaften, Werbung und Vermarktungseinrichtungen,
7. Grundkenntnisse der Volkswirtschaft,
8. Grundkenntnisse der Agrarpolitik.

(3) Im Prüfungsfach Rechnungswesen können geprüft werden:

1. Kostenrechnung,
2. Buchführung und Bilanz, Buchstellen und zentrale Datenverarbeitung,
3. Bilanzanalyse und Betriebsvergleich,
4. Geld- und Kreditwesen.

(4) Im Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen können geprüft werden:

1. für den Bereich der Landwirtschaft wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere Rechtsgeschäfte, einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf und Pacht, Nachbarrecht, Grundstücks- und Erbrecht, ferner Rechtsvorschriften über Grundstücksverkehr, Baurecht, Sortenschutz, Düngemittel, Saatgutverkehr, Pflanzenschutz, Tierzucht, Tierhaltung, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, landwirtschaftliche Marktordnungen, Umweltschutz und Abfallbeseitigung;
2. die Landwirtschaft in Wirtschaft und Gesellschaft: die Bedeutung der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft sowie Entwicklung, Aufbau und Aufgaben der Landwirtschaftsorganisationen, Landwirtschaftskammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, landwirtschaftliche Kooperationen, Landwirtschaftswissenschaft und Forschung, übernationale Vereinigungen;
3. Arbeitsrecht, soweit es nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 ist, insbesondere Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz- und Arbeitsgerichtsverfahrensrecht;
4. Versicherungswesen:
  - a) Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte, Landabgaberechte, Betriebshelfer,
  - b) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung;
5. Steuerwesen:
  - a) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer,
  - b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden, die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

## § 6

### Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung;
2. Planung und Durchführung der Ausbildung;
3. der Jugendliche in der Ausbildung;
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
  - b) Ausbildungsmittel;
  - c) Lern- und Führungshilfen;
  - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Ist die Arbeitsunterweisung bereits im praktischen Teil der Prüfung erfolgt, so kann sie hier entfallen.

(8) Von der Prüfung kann auf Antrag freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 7 entspricht.

## § 7

### Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die 4 Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen 4 Teilen mit mindestens ausreichend bewertet, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden.

## § 8

### Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jeweils zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bei der Bewertung die Teile und Prüfungsfächer der vorangegangenen Prüfung anzurechnen, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden waren.

**§ 9**

**Berufsbezeichnung**

Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“ zu führen.

**§ 10**

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 11**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1974 — 1 BvL 19/73 —, ergangen auf Vorlage des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf — 13. Kammer Köln —, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz — MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), ergänzt durch § 91 Buchstabe d des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Juni 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Berichtigung  
der Zweiten Verordnung zur Änderung  
der Fernmeldeordnung**

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (2. ÄndVFO) vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185, 216) ist in Anlage 1 Abschnitt 1.1.1 bei Nr. 20 in der Spalte Gebühr der Betrag

**„1,65“**

einzufügen.

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	15. 6. 74	L 159/1
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1440/74 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung auf die französischen überseeischen Departments	15. 6. 74	L 159/60
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1441/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 6. 74	L 154/1
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1442/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 6. 74	L 154/3
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1443/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 6. 74	L 154/5
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1444/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 12. Juni 1974 beginnenden Zeitraum	11. 6. 74	L 154/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1445/74 der Kommission über die Lieferung von butteroil an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 6. 74	L 154/11
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1446/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Äthiopien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 6. 74	L 154/16
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1447/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von butteroil an Äthiopien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 6. 74	L 154/18
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1448/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 6. 74	L 154/20
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1449/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 6. 74	L 155/1
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1450/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 6. 74	L 155/3
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1451/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 6. 74	L 155/5
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1452/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 6. 74	L 155/7
10. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1453/74 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die in die Berechnung der garantierten Preise für Getreide im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1974/1975 eingehen	12. 6. 74	L 155/9
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1454/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Kautions für Ausfuhrlicenzen im Getreide- und Reissektor	12. 6. 74	L 155/10
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1456/74 der Kommission über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch, das bei der deutschen Interventionsstelle eingelagert und für die Ausfuhr bestimmt ist, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis	12. 6. 74	L 155/12
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1457/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen	12. 6. 74	L 155/19
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1458/74 der Kommission über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch, das bei der irischen Interventionsstelle eingelagert und für die Ausfuhr bestimmt ist, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis	12. 6. 74	L 155/24
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1459/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 6. 74	L 155/27
12. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1461/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 6. 74	L 156/2
12. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1462/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 6. 74	L 156/4
12. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1463/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 6. 74	L 156/4
12. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1467/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 6. 74	L 156/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1468/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 6. 74	L 156/15
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1469/74 des Rates über die Gewährung einer besonderen Beihilfe für bestimmte als Zigarrendeckblätter verwendete Tabake	20. 6. 74	L 165/1
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1470/74 des Rates zur Festsetzung der Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie für die Ernte 1974	20. 6. 74	L 165/3
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1471/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 6. 74	L 157/1
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1472/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 6. 74	L 157/3
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1473/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 6. 74	L 157/5
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1474/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 6. 74	L 157/7
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1475/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	14. 6. 74	L 157/10
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1476/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 6. 74	L 157/17
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1477/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 6. 74	L 157/19
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1478/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 6. 74	L 157/21
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1479/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 6. 74	L 157/23
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1480/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	14. 6. 74	L 157/25
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1481/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 6. 74	L 157/27
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1482/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	14. 6. 74	L 157/30
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1483/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 6. 74	L 157/33
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1484/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 6. 74	L 157/35
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1485/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	17. 6. 74	L 161/1
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1489/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 6. 74	L 158/4
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1490/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 6. 74	L 158/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1491/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 6. 74	L 158/8
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1492/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	15. 6. 74	L 158/10
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1493/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 6. 74	L 158/12
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1494/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	15. 6. 74	L 158/18
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1495/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 834/74 über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf dem Zuckermarkt, hervorgerufen durch Preiserhöhungen in diesem Sektor für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975	15. 6. 74	L 158/20
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1496/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 6. 74	L 158/21
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1497/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	15. 6. 74	L 158/23
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1498/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	15. 6. 74	L 158/25
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1499/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	15. 6. 74	L 158/27
14. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1500/74 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Spanien	15. 6. 74	L 158/31
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1501/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 6. 74	L 162/1
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1502/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 6. 74	L 162/3
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1503/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 6. 74	L 162/5
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1506/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 6. 74	L 162/9
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1507/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 6. 74	L 162/11
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1509/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 6. 74	L 163/4
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1510/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 6. 74	L 163/6
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1511/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 6. 74	L 163/8
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1512/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 6. 74	L 163/10
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1513/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	19. 6. 74	L 163/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1514/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	19. 6. 74	L 163/14
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1516/74 der Kommission betreffend die von den Mitgliedstaaten, insbesondere über die zwischen Zuckerherstellern und Zuckerrübenverkäufern abgeschlossenen Verträge, auszuübende Kontrolle	19. 6. 74	L 163/21
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1517/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 712/74 über die Durchführungsbestimmungen bei der Anwendung des Berichtigungsbetrags für Magermilchpulver im Milchwirtschaftsjahr 1974/1975	19. 6. 74	L 163/22
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1520/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Spanien	19. 6. 74	L 163/26
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1521/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 6. 74	L 163/27
<b>Andere Vorschriften</b>		
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1386/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz, der Tarifnummer 44.24, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 6. 74	L 148/14
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1392/74 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	8. 6. 74	L 152/1
4. 6. 74 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1408/74 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	7. 6. 74	L 150/1
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1409/74 des Rates über die Ausdehnung des mit Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs auf bestimmte Papiere der Tarifstelle 48.01 E	7. 6. 74	L 150/3
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden	7. 6. 74	L 150/4
4. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1411/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden	7. 6. 74	L 150/6
6. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1424/74 des Rates zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira	7. 6. 74	L 150/39
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1455/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 6. 74	L 155/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1460/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3609/73 über die Zollregelung für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	13. 6. 74	L 156/1
11. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1464/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	13. 6. 74	L 156/8
12. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1465/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für bestimmten Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzen	13. 6. 74	L 156/10
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1466/74 der Kommission über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend den Zollwert der aus Drittländern eingeführten Weine	13. 6. 74	L 156/11
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1486/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei	15. 6. 74	L 158/1
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1487/74 des Rates zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2	15. 6. 74	L 158/2
13. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1488/74 des Rates zur zeitweiligen, teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/74	15. 6. 74	L 158/3
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1504/74 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifstelle 60.04 A, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 6. 74	L 162/7
17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1505/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifstelle ex 61.04, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3505/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 6. 74	L 162/8
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1508/74 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Berichtigung von Anhang A des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland	19. 6. 74	L 163/1
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1515/74 der Kommission über die Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten, solange im Rahmen dieses Handels Zölle erhoben werden	19. 6. 74	L 163/17
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1518/74 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung und Bekleidungszubehör, aus Baumwolle, der Tarifstelle 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 6. 74	L 163/24
18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1519/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 6. 74	L 163/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— <i>Berichtigung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1408/74 des Rates vom 4. Juni 1974 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974)</i>	8. 6. 74	L 151/40
— <i>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden (ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974)</i>	8. 6. 74	L 151/40
— <i>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1115/74 der Kommission vom 6. Mai 1974 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 125 vom 7. 5. 1974)</i>	11. 6. 74	L 154/38
— <i>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1369/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 722/74 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Gewährung einer degressiven einzelstaatlichen Beihilfe für Schweineerzeuger (ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974)</i>	11. 6. 74	L 154/38
— <i>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger zu ihrer Anwendung notwendiger Kurse (ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1973)</i>	18. 6. 74	L 162/26

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 280. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 25. Juni 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 113 vom 25. Juni 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe** 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.